



Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: Thal
Flurnummer und Gemarkung: 288 – Gemarkung Unterfischbach
Anfangspunkt: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße
„Thalstraße“, gegenüber der Flurnummer 371/1 – km 0,000
Endpunkt: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße
„Thalstraße“, gegenüber der Flurnummer 349/2 – km 0,315
Länge: 0,315 km

Im Bereich der Gemeinde Wackersberg, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wurde bisher als Ortsstraße im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Wackersberg geführt. Dies entspricht jedoch weder Ihrer rechtlichen Einstufung noch Ihrer tatsächlichen Nutzung. Die Straße ist zur Gemeindeverbindungsstraße umzustufen und wird künftig im Bestandsverzeichnis als neu anzulegende Gemeindeverbindungsstraße „Thal“ geführt.

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Gemeinde Wackersberg

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 01.07.2025

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Gemeinderatsbeschluss Nummer 07 vom 10.06.2025
Die Verfügung nach Nr.2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Gemeinde Wackersberg, Bachstraße 8 in 83646 Wackersberg, Bauamt, in der Zeit vom 16.06.2025 bis 01.07.2025 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Gemeinde Wackersberg kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Unterschrift:

Angeheftet an Amtstafel (Rathaus) am: 16.06.2025

Abgenommen am: 01.07.2025